



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 9 1 1 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	05.11.2020			
Verwaltungsausschuss				

Bebauungsplan Nr. 58 - zwischen Wiesenstraße und der Straße Am Schloßberg - 1. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 58 – zwischen Wiesenstraße und der Straße Am Schloßberg – 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Der Entwurf des o.g. Planes hat den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 14.09.2020

Gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Da uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten bezüglich der zukünftig benötigten Anschlusswerte für Strom, Gas und Wasser durch die geänderte Nutzung der Pestalozzischule vorliegen, können wir nicht beurteilen, ob das bestehende Leitungsnetz bzw. die vorhandenen Netzanschlüsse ausreichende Kapazitätsreserven bietet.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Plandurchführung beachtet. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 13.10.2020

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen werden keine Schutzmaßnahmen erforderlich. An der Planung wird ohne Änderungen festgehalten.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Plandurchführung beachtet. An der Planung wird ohne Änderungen festgehalten.

4. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16.10.2020

Untere Naturschutzbehörde:

1. Ich bitte das Naturschutzgebiet ROW-49 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen, so wie auch das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich dargestellt wurde. Es überschreitet m.E. sogar noch die Linie des Überschwemmungsgebietes.
2. Im Originalplan gibt es mind. 5 zeichn. festgesetzte Bäume, die im Entwurf der 1. Änderung fehlen. Ich bitte diese erneut festzusetzen.
3. Das Naturschutzgebiet innerhalb des Planes ist aufgrund des FFH-Gebietes verordnet worden. Ein FFH-Gebiet ist also sogar innerhalb des B-Plans vorhanden. Der unkonkrete einzige Satz auf S. 6 sowie S. 10 der Begründung reicht daher nicht aus, um zu belegen, dass ein Verfahren nach §13a BauGB hier rechtlich möglich ist. Dies ist näher und ausführlicher zu begründen. Hinweis: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch eine reine Umnutzung von einigen Räumen ohne weitere betriebsbedingte Beanspruchung des nördlichen Außenbereichs werden von hier tatsächlich auch nicht gesehen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Naturschutzgebiet ROW-49 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ wird nachrichtlich dargestellt.

Die fünf zu erhaltenden Bäume werden redaktionell ergänzt. Da diese Festsetzung bisher bestand, kein Grundzug der Planung und auch keine Festsetzung baulicher Art darstellt, ist eine redaktionelle Ergänzung möglich. Die fehlende Festsetzung im Planentwurf ist ein offensichtlicher Fehler, der keiner weiteren Auslegung bedarf.

Eine Planänderung im beschleunigten Verfahren ist möglich, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch eine reine Umnutzung von einigen Räumen ohne weitere betriebsbedingte Beanspruchung des nördlichen Außenbereichs werden nicht gesehen.

Diese Aussage wird in der Begründung redaktionell ergänzt.

Die Abwägung kommt allen Hinweisen der Naturschutzbehörde nach. Der Plan und die Be-

gründung werden, wie erläutert ergänzt. Grundsätzlich wird an der Planung festgehalten.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Andreas Weber

Anlagen:

- Bebauungsplan
- Begründung